

Vom Bedarf zum Bescheid

Assistenz beantragen und organisieren: der Weg durch das Verfahren — und die drei Formen, in denen Assistenz im Alltag ankommt

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

21. August 2026

Arbeitsfassung — achter und letzter Text der Assistenz-Linie dieser Reihe. Die anderen Texte beschreiben, was Assistenz in den Lebensbereichen leistet und wie die Person die Regie führt. Dieser Text beschreibt den Weg dorthin: den Antrag, die Bedarfsermittlung, den Gesamtplan, den Bescheid — und die drei Formen, in denen Assistenz organisiert werden kann: über einen Fachdienst, als Persönliches Budget oder im Arbeitgebermodell. Quer durch den Text läuft die Klammer der Linie: Kommunikation und Pflege sind Vorhalteleistungen — und die Verständigung gehört schon ins Verfahren selbst. Alle Paragraphen wurden am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen; die Geldwerte sind Momentaufnahmen des Jahres 2026. Der Text ist Orientierung, keine Rechtsberatung — im Einzelfall entscheiden die zuständigen Träger.

Inhalt

1. Der Anspruch ist da — wie kommt er in die Woche?
2. Wer zuständig ist: die Trägerlandkarte und die Zwei-Wochen-Regel
3. Der Antrag: formlos, früh, schriftlich
4. Beratung, bevor es losgeht: die EUTB
5. Die Bedarfsermittlung: das Gesamtplanverfahren
6. Kommunikation im Verfahren
7. Gesamtplan und Bescheid
8. Drei Formen, dieselbe Assistenz: Fachdienst, Budget, Arbeitgebermodell
9. Was die Person beiträgt: Einkommen und Vermögen
10. Wenn der Bescheid nicht reicht
11. Organisieren im Alltag
12. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung
13. Grenzen dieses Textes
14. Fazit in fünf Sätzen
15. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. Der Anspruch ist da — wie kommt er in die Woche?

Die Texte dieser Linie haben eine gemeinsame Botschaft: Der Anspruch auf Assistenz steht im Gesetz — beim Wohnen, in der Freizeit, als Eltern, im Krankenhaus, in der Bildung, und mit der Verständigung als Bestandteil jeder Leistung. Aber ein Anspruch ist noch keine Dienstagnachmittags-Assistenz. Zwischen dem Paragraphen und der Woche der Person liegt ein Verfahren: Antrag, Zuständigkeit, Bedarfsermittlung, Gesamtplan, Bescheid — und danach die Frage, in welcher Form die bewilligten Stunden organisiert werden.

Dieses Verfahren hat einen schlechten Ruf, teils zu Recht: Es ist papierlastig, es dauert, und es findet in einer Sprache statt, die niemandes Muttersprache ist. Aber es ist auch das Gegenteil von Willkür — ein geregelter Weg mit Fristen, Beteiligungsrechten und Rechtsschutz. Wer die Regeln kennt, verhandelt anders. Dieser Text geht den Weg einmal von vorn bis hinten, mit zwei Schwerpunkten: der Kommunikation im Verfahren (denn wer im Gesamtplangespräch nicht zu Wort kommt, kommt im Gesamtplan nicht vor) und der ehrlichen Abwägung zwischen den drei Organisationsformen am Ende.

2. Wer zuständig ist: die Trägerlandkarte und die Zwei-Wochen-Regel

Assistenz im Sinne dieser Reihe — Unterstützung zur Sozialen Teilhabe nach § 78 SGB IX — ist in aller Regel eine Leistung der **Eingliederungshilfe** (SGB IX, Teil 2). Daneben liegen Nachbarfelder mit eigenen Trägern: Die **Pflegekasse** leistet nach Pflegegraden, die **Krankenkasse** für Behandlung und Hilfsmittel, das **Integrationsamt** und die Reha-Träger für die Arbeitswelt (ausführlich im Arbeit-Text), die **Jugendhilfe** für Kinder und

Jugendliche mit seelischer Behinderung. Diese Landkarte muss niemand vollständig beherrschen — und das ist keine Floskel, sondern Gesetzeslage.

Denn für die Zuständigkeit gilt die **Zwei-Wochen-Regel** des § 14 SGB IX: Der Träger, bei dem ein Teilhabeantrag eingeht, prüft **innerhalb von zwei Wochen**, ob er zuständig ist. Ist er es nicht, leitet er den Antrag **unverzüglich** an den seiner Auffassung nach zuständigen Träger weiter und informiert die antragstellende Person. Der Träger, bei dem der Antrag dann liegt, muss den Bedarf **unverzüglich und umfassend** feststellen — ein zweites Weiterschieben ist nicht vorgesehen. Die Botschaft für die Praxis: **Ein Antrag beim »falschen« Amt ist kein verlorener Antrag**. Er wandert, mit Datum, und das System muss ihn auffangen. Wer unsicher ist, stellt den Antrag dort, wo es am plausibelsten scheint — und verliert nichts.

3. Der Antrag: formlos, früh, schriftlich

Die Eingliederungshilfe wird **auf Antrag** erbracht (§ 108 SGB IX) — von selbst kommt sie nicht. Drei Eigenschaften machen einen guten Antrag aus.

Formlos genügt. Ein Antrag braucht kein Formular und keine Fachsprache. Ein Satz trägt: »Ich beantrage Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX.« Wer schon weiß, wofür — Wohnen, Freizeit, Elternschaft, Bildung —, schreibt es dazu; wer es noch nicht im Detail weiß, beantragt trotzdem. Konkretisieren lässt sich im Verfahren.

Früh lohnt sich — wegen des Monatsprinzips. Die Leistungen werden **frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats** erbracht, wenn die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorlagen (§ 108 Abs. 1 SGB IX). Ein Antrag am 3. September sichert den September; ein Antrag »wenn alles beisammen ist« im November verschenkt zwei Monate. Deshalb die Faustregel: **Erst den Antrag stellen, dann die Unterlagen sammeln** — nicht umgekehrt. Nachweise, Berichte und Gutachten dürfen nachgereicht werden.

Schriftlich mit Datum. Auch wenn mündliche Anträge möglich sind: Ein Schreiben (oder eine E-Mail, wo der Träger das anbietet) mit Datum, kurzer Sachlage und der Bitte um Eingangsbestätigung schafft den Anker, an dem später Fristen und das Monatsprinzip hängen. Eine Kopie bleibt bei der Person.

4. Beratung, bevor es losgeht: die EUTB

Niemand muss diesen Weg allein gehen, und niemand muss sich allein auf die Beratung des Amtes verlassen, das später über den eigenen Antrag entscheidet. Dafür gibt es die **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)** nach § 32 SGB IX: ein bundesgefördertes, niedrighschwelliges Beratungsangebot, das **unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern** arbeitet — also weder dem Amt noch einem Anbieter verpflichtet ist — und die Selbstbestimmung der Ratsuchenden stärken soll.

Viele EUTB-Stellen arbeiten nach dem Peer-Prinzip: Menschen mit eigener Behinderungserfahrung beraten. Für die Ratsuchenden kostet die Beratung nichts.

Der beste Zeitpunkt ist **vor** dem ersten Termin beim Träger: den eigenen Bedarf sortieren, das Wochenbild vorbereiten (Abschnitt 5), die Organisationsformen durchdenken (Abschnitt 8), Fragen sammeln. Und die EUTB bleibt ansprechbar, wenn es später hakt — beim Gesamtplangespräch, beim Bescheid, beim Widerspruch.

5. Die Bedarfsermittlung: das Gesamtplanverfahren

Das Herz des Verfahrens ist die Bedarfsermittlung im **Gesamtplanverfahren** (§ 117 SGB IX). Das Gesetz schreibt dafür Maßstäbe fest, die man kennen sollte, weil man sich auf sie berufen kann: Die leistungsberechtigte Person ist **in allen Verfahrensschritten zu beteiligen**, beginnend mit der Beratung; ihre **Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen sind zu dokumentieren**; das Verfahren muss transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert sein. Der Bedarf wird individuell ermittelt und in einer **Gesamtplankonferenz** besprochen, in der die Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer abgestimmt werden.

Zwei Stellen verdienen Unterstreichung. Erstens: **Auf Verlangen der Person nimmt eine Person ihres Vertrauens teil** (§ 117 Abs. 2 SGB IX). Das ist keine Kulanz, sondern Anspruch — und für Menschen, die mit Unterstützter Kommunikation kommunizieren, oft der Schlüssel zu einem fairen Gespräch (Abschnitt 6). Zweitens: Das Instrument der Bedarfsermittlung muss sich an der **ICF** orientieren, der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, und die Beeinträchtigung von Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen beschreiben — darunter, als eigener Bereich Nummer 3: **Kommunikation** (§ 118 SGB IX). Eine Bedarfsermittlung, die die Kommunikation überspringt, ist damit nicht unvollständig im Sinne von unhöflich, sondern im Sinne des Gesetzes.

Das wirksamste Werkzeug der Person in diesem Verfahren ist unspektakulär: das **konkrete Wochenbild**. Wer beschreiben kann — oder beschreiben lässt und bestätigt —, wie eine gute Woche aussieht (wann aufstehen, was tun, wohin, mit wem, was dafür an Unterstützung nötig ist, Stunde für Stunde), verhandelt über das *Wie* der Leistung. Wer nur allgemein »mehr Teilhabe« wünscht, überlässt die Übersetzung in Stunden dem Amt. Die Verhandlungsregel des Arbeit-Textes gilt im ganzen Verfahren: Ein konkretes Wochenbild verhandelt über das *Wie* — ein bloßes Etikett über das *Ob*.

6. Kommunikation im Verfahren

Jetzt der Abschnitt, der in Verfahrensratgebern meist fehlt — und der über alles andere entscheidet: **Das Gespräch ist mit der Person zu führen, nicht über sie**. Die Beteiligung »in allen Verfahrensschritten« (§ 117 Abs. 1 SGB IX) ist nicht erfüllt, wenn die

Person anwesend ist, während andere reden. Sie ist erfüllt, wenn die Person sich äußern kann und ihre Äußerungen das Ergebnis prägen. Daraus folgt praktisch:

Das Kommunikationssystem gehört in die Konferenz. Talker, Tafel, Augensteuerung — was die Person im Alltag nutzt, gehört auf den Tisch, geladen und einsatzbereit. Termine sind so zu legen und zu takten, dass die Kommunikation der Person Platz hat: mehr Zeit, Pausen, notfalls zwei kürzere Termine statt eines langen.

Vorbereitete Aussagen sind vollwertige Äußerungen. Wer langsam formuliert, bereitet vor: die wichtigsten Wünsche als gespeicherte Sätze, das Wochenbild als mitgebrachtes Dokument, die Anleitung aus eigener Feder (siehe den Anleiten-Text) als Anlage. Ein Amt, das nur wertet, was spontan gesagt wird, hat das Prinzip nicht verstanden — vorbereitet ist nicht weniger echt, sondern sorgfältiger.

Die Vertrauensperson dolmetscht in beide Richtungen — und ersetzt die Stimme nicht. Sie übersetzt Amtssprache in verständliche Fragen und die Äußerungen der Person in Verfahrenssprache; sie erinnert daran, die Person direkt anzusprechen; sie hält Rückfragen aus. Was sie nicht tut: an der Person vorbei antworten. Die Rollenklärung aus dem Krankenhaus-Text dieser Reihe gilt am Konferenztisch genauso.

Wer nicht gefragt wird, wird nicht ermittelt. Es ist der stille Systemfehler vieler Verfahren: Bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf wird der Bedarf mit dem Umfeld besprochen, und die Person kommt als Thema vor, nicht als Stimme. Dagegen stehen alle Maßstäbe des § 117 — und jede Vertrauensperson, die freundlich darauf besteht, dass die nächste Frage an die Person geht.

7. Gesamtplan und Bescheid

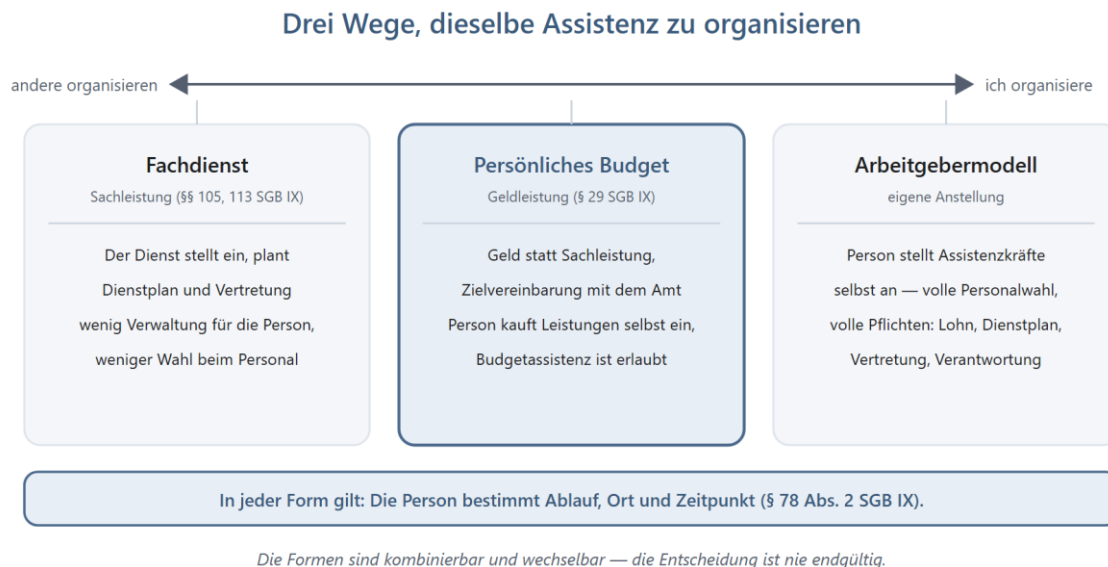
Nach der Feststellung der Leistungen stellt der Träger **unverzüglich** einen **Gesamtplan** auf (§ 121 SGB IX). Er ist das Betriebssystem der bewilligten Unterstützung: schriftlich, mit den eingesetzten Verfahren und Instrumenten, den Maßstäben der Wirkungskontrolle samt Überprüfungszeitpunkt, den Aktivitäten der Person, ihren dokumentierten

Selbsthilferessourcen — und der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts. An seiner Aufstellung wirken die Person und auf ihren Wunsch die Vertrauensperson mit. Und er lebt: **Spätestens nach zwei Jahren** ist er zu überprüfen und fortzuschreiben — bei Änderungen auch früher. Wer also heute einem Kompromiss zustimmt, unterschreibt keinen Endzustand.

Am Ende steht ein **schriftlicher Bescheid**: welche Leistungen, in welchem Umfang, für welchen Zeitraum, in welcher Form. Lesen lohnt sich Zeile für Zeile — insbesondere die Frage, ob Umfang und Flexibilität zum Wochenbild passen (sind die Stunden frei über die Woche einsetzbar oder an Zwecke gebunden?) und was als Organisationsform vorgesehen ist. Denn das ist die nächste Weiche.

8. Drei Formen, dieselbe Assistenz: Fachdienst, Budget, Arbeitgebermodell

Bewilligte Assistenz kann auf drei Wegen in den Alltag kommen. Kein Weg ist der moralisch bessere; sie verteilen Organisation, Wahlfreiheit und Verantwortung verschieden — und sie sind kombinierbar und wechselbar.



Drei Wege, dieselbe Assistenz zu organisieren: Beim Fachdienst organisiert der Anbieter, beim Persönlichen Budget kauft die Person die Leistungen selbst ein, im Arbeitgebermodell stellt sie ihre Assistenzkräfte selbst an. In jeder Form bestimmt die Person Ablauf, Ort und Zeitpunkt.

Der Fachdienst (Sachleistung). Der Träger bewilligt, ein Anbieter erbringt: Er stellt die Assistenzkräfte an, plant den Dienstplan, organisiert Vertretung bei Krankheit und Urlaub, trägt die Arbeitgeberpflichten. Für die Person bedeutet das wenig Verwaltung und eine eingebaute Ausfallsicherung — und weniger Einfluss darauf, **wer** kommt. Gute Dienste beteiligen die Person an der Personalauswahl und bauen feste kleine Teams; danach darf man fragen, bevor man sich bindet. Die Regie über Ablauf, Ort und Zeitpunkt bleibt auch hier bei der Person (§ 78 Abs. 2 SGB IX) — der Dienstplan des Anbieters ist ein Organisationsmittel, keine Übermacht.

Das Persönliche Budget (Geldleistung). Auf Antrag werden Teilhabeleistungen als **Persönliches Budget** ausgeführt (§ 29 SGB IX; für die Eingliederungshilfe ausdrücklich § 105 Abs. 4): Die Person erhält Geld — in begründeten Fällen Gutscheine — und kauft ihre Unterstützung selbst ein, bei Diensten, bei Einzelpersonen, flexibel kombiniert. Grundlage ist eine **Zielvereinbarung** zwischen Person und Träger über die Verwendung und den Nachweis; das Budget wird in der Regel monatlich ausgezahlt und soll die Höhe der sonst fälligen Sachleistung nicht überschreiten. An die Entscheidung für das Budget ist die Person **sechs Monate gebunden** — danach ist der Wechsel zurück jederzeit möglich. Ehrlich gehört dazu: Ein Budget ist Verwaltungsarbeit — Abrechnungen, Nachweise, Verträge. Dafür

ist **Budgetassistenz** zulässig und beantragbar: Unterstützung beim Verwalten des Budgets, die die Idee nicht aushebelt, sondern erst für alle öffnet. Und für einzelne Leistungen der Sozialen Teilhabe kommt auch eine **pauschale Geldleistung** in Betracht (§ 105 Abs. 3) — unbürokratischer als ein volles Budget.

Das Arbeitgebermodell. Die weitestgehende Form: Die Person (oder ihr Umfeld für sie) stellt die Assistenzkräfte **selbst an** — mit Arbeitsverträgen, Lohnabrechnung, Sozialversicherung, Dienstplan, Ausfallmanagement und allen Pflichten, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben. Der Gewinn ist maximale Personalwahl und maximale Passung: Niemand kommt, den die Person nicht eingestellt hat. Der Preis ist reale Arbeit und reale Verantwortung — kalkulierbar mit Unterstützung (Lohnbüros, Assistenzgenossenschaften und -vereine, Beratung der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung), aber nicht wegzureden. Das Arbeitgebermodell wird meist über ein Persönliches Budget finanziert; Anleitung wird hier endgültig zur Cheffinnensache — der Anleiten-Text dieser Reihe ist das Gegenstück zu diesem Abschnitt.

Die Wahl ist keine Charakterfrage, sondern eine Abwägung von Regie und Aufwand — und sie ist **revidierbar**: Wer mit dem Fachdienst beginnt und später mehr selbst organisieren will, kann wechseln; wer das Budget erprobt und es zu schwer findet, kehrt zur Sachleistung zurück. Der Gesamtplan wird ohnehin spätestens alle zwei Jahre fortgeschrieben.

9. Was die Person beiträgt: Einkommen und Vermögen

Die Angst vor dem Kostenbeitrag hält Menschen von Anträgen ab — meist zu Unrecht. Deshalb zuerst die Entwarnung, dann die Regeln.

Die Entwarnung: Wer von Grundsicherung oder vergleichbar geringem Einkommen lebt, zahlt zur Eingliederungshilfe **nichts** dazu. Ein Beitrag wird überhaupt erst fällig, wenn das Einkommen deutliche Schwellen übersteigt.

Die Regeln (Bundesteilhabegesetz-Systematik, §§ 135–140 SGB IX): Maßgeblich ist das Einkommen des **Vorvorjahres** (§ 135). Ein monatlicher Beitrag ist erst zu leisten, wenn dieses Jahreseinkommen bestimmte Anteile der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung übersteigt: **85 Prozent** bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit, **75 Prozent** bei nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, **60 Prozent** bei Renteneinkünften (§ 136 Abs. 2). Mit der Bezugsgröße 2026 (47.460 Euro im Jahr) liegen die Schwellen also bei rund **40.300 / 35.600 / 28.500 Euro Jahreseinkommen**. Oberhalb der Schwelle beträgt der Beitrag **monatlich 2 Prozent des übersteigenden Betrages**, abgerundet auf volle 10 Euro (§ 137 Abs. 2). Ein Rechenbeispiel: 45.000 Euro sozialversicherungspflichtiges Jahreseinkommen liegen rund 4.700 Euro über der Schwelle — das ergibt etwa 90 Euro Beitrag im Monat, während die Leistung selbst ein Vielfaches wert sein kann.

Beim Vermögen gilt seit dem Bundesteilhabegesetz ein Schutz, der mit der alten Sozialhilfe-Härte nichts mehr zu tun hat: Barvermögen und sonstige Geldwerte bis **150**

Prozent der jährlichen Bezugsgröße — 2026 rund **71.000 Euro** — bleiben unangetastet, dazu die geschützten Güter des § 90 SGB XII (etwa ein angemessenes selbstbewohntes Hausgrundstück) und eine Härteklausele (§ 139 SGB IX). Sparen und Erben sind mit Eingliederungshilfe also vereinbar.

Zwei ehrliche Fußnoten: Erstens ändern sich die Beträge **jährlich** mit der Bezugsgröße — die Größenordnungen bleiben, die Euro-Werte nicht. Zweitens gilt dieses milde Regime für die **Eingliederungshilfe**; die **Hilfe zur Pflege** nach dem SGB XII rechnet strenger. Wo beides zusammentrifft, ist die Zuordnung der Leistungen bares Geld wert — ein Punkt für die unabhängige Beratung.

10. Wenn der Bescheid nicht reicht

Erste Bescheide bewilligen nicht immer, was beantragt und nötig ist. Dann gilt: **Ein Bescheid ist ein Verfahrensstand, kein Urteil**. Das Sozialrecht stellt dafür einen geregelten Weg bereit.

Der Widerspruch ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe einzulegen (§ 84 SGG) — schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form. Der Ein-Satz-Widerspruch wahrt die Frist: »Gegen den Bescheid vom ... lege ich Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach.« Danach ist Zeit für das Eigentliche: Akteneinsicht nehmen, die Begründung des Amtes lesen (worauf stützt sich die Kürzung?), das eigene Wochenbild dagegehalten, die EUTB oder eine Rechtsberatung einbeziehen. Viele Widersprüche führen zu besseren Bescheiden — nicht weil Ämter böswillig beginnen, sondern weil erst der Widerspruch die Einzelheiten auf den Tisch bringt.

Wenn es eilt, gibt es den einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht — etwa wenn ohne die Leistung die Schule, die Wohnung oder die Versorgung akut kippt. Das ist ein Fall für Beratung, aber gut zu wissen: Auf einen Widerspruchsbescheid warten muss nur, wer warten kann. Und grundsätzlich gilt das Kostenprivileg der Sozialgerichtsbarkeit: Das Verfahren vor dem Sozialgericht ist für Versicherte und Leistungsberechtigte gerichtskostenfrei.

11. Organisieren im Alltag

Nach dem Bescheid beginnt die eigentliche Arbeit: aus Stunden eine verlässliche Woche machen. Vier Grundsätze tragen, unabhängig von der Organisationsform.

Klein und fest schlägt groß und wechselnd. Jede neue Kraft kostet die Person Einarbeitung (der Anleiten-Text beschreibt, wie viel). Ein kleines, stabiles Team mit geplanter Vertretung ist mehr wert als ein großer Pool — bei Diensten ist die Teamgröße eine berechtigte Vertragsfrage.

Der Dienstplan gehört zur Regie. Ablauf, Ort und Zeitpunkt bestimmt die Person (§ 78 Abs. 2 SGB IX) — der Wochenplan ist die gebaute Form dieser Bestimmung. Er wird mit der

Person geplant, nicht ihr mitgeteilt; und er hält Luft für Spontanes, denn Teilhabe hält sich nicht an Schichtgrenzen.

Übergaben laufen über die Mappe. Die Anleitung aus eigener Feder (Anleiten-Text) ist das Übergabedokument: Neue und vertretende Kräfte lesen dort, wie diese Person unterstützt wird — statt Flurfunk und Hörensagen. Was sich ändert, wird dort geändert.

Ausfälle sind planbar, nicht überraschend. Krankheit und Urlaub kommen sicher. Wer trägt dann? Beim Dienst: der Dienst — nach Plan, nicht nach Glück. Im Budget und Arbeitgebermodell: die Person mit ihrem Netz — Springerkräfte, Vereinbarungen mit einem Dienst als Rückfallebene, notfalls der Träger, der bei Lücken in der Versorgung wieder in der Pflicht ist. Die Nacht- und Notfallfrage des Wohnen-Textes gilt hier für den ganzen Kalender: Ein Plan, der nur funktioniert, wenn niemand krank wird, ist keiner.

12. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung

Für das Verfahren heißt die Klammer dieser Reihe zweierlei. **Kommunikation:** Sie ist erstens Gegenstand der Bedarfsermittlung — als eigener ICF-Lebensbereich muss sie in jedem Instrument beschrieben werden (§ 118 SGB IX), und die Leistungen zur Verständigung stehen ausdrücklich im Katalog der Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2). Wer einen Antrag stellt, benennt den Bedarf an **Unterstützter Kommunikation (UK)** deshalb ausdrücklich mit — nicht als Sonderwunsch, sondern als Pflichtthema des Verfahrens. Und zwar konkret: welches System die Person nutzt (Talker mit Sprachausgabe, Symboltafel, Augensteuerung, Gebärden), was es an Einweisung, Wartung und Anpassung braucht, wie viel Zeit eine Äußerung kostet — und welche Aufgaben daraus für die Assistenz folgen. Wo ein Kommunikationssystem fehlt oder veraltet ist, gehört das ebenfalls in den Antrag: als Hilfsmittelfrage an die Krankenkasse und als Verständigungsleistung an die Eingliederungshilfe. Und sie ist zweitens Bedingung des Verfahrens selbst (Abschnitt 6): Ein Gesamtplan über eine Person, die nicht zu Wort kam, dokumentiert vor allem das Verfahren, nicht den Bedarf. **Pflege:** Wo Pflegebedarf besteht, wird er im Gesamtplanverfahren mit betrachtet und mit der Pflegekasse koordiniert — die Person soll nicht zwischen zwei Ämtern pendeln, die einander die Zuständigkeit zuschieben. In jeder Organisationsform gilt: Die Pflege folgt der Person und ihrer Ansage — nicht die Person dem Pflegeplan.

13. Grenzen dieses Textes

Drei Dinge leistet dieser Text nicht. Er bildet **die Ländervielfalt nicht ab:** Die Bundesländer nutzen unterschiedliche Bedarfsermittlungsinstrumente und organisieren ihre Träger verschieden — die hier beschriebenen Maßstäbe gelten überall, die Formulare nicht. Er ersetzt **keine Rechts- und keine Steuerberatung**, besonders nicht im Arbeitgebermodell mit seinen arbeits-, sozialversicherungs- und haftungsrechtlichen Detailfragen. Und seine **Geldwerte sind Momentaufnahmen** des Jahres 2026:

Bezugsgröße, Schwellen und Freibeträge wandern jährlich. Wer rechnet, rechnet mit den Werten des eigenen Jahres — die Struktur der Regeln bleibt.

14. Fazit in fünf Sätzen

Der Weg zur Assistenz ist ein geregeltes Verfahren, kein Gnadenakt: Antrag (formlos, früh — das Monatsprinzip des § 108 belohnt den frühen Brief), Zuständigkeitsklärung binnen zwei Wochen (§ 14), Bedarfsermittlung mit dokumentierten Wünschen, ICF-Instrument und Gesamtplankonferenz (§§ 117, 118), Gesamtplan mit Fortschreibung spätestens alle zwei Jahre (§ 121). Die Person ist in allen Schritten zu beteiligen, ihre Vertrauensperson sitzt auf Verlangen mit am Tisch — und Kommunikation ist im Verfahren doppelt gesetzt: als eigener ICF-Lebensbereich und als Bedingung echter Beteiligung. Für die Organisation gibt es drei kombinierbare, wechselbare Formen — Fachdienst, Persönliches Budget, Arbeitgebermodell —, die Organisation und Verantwortung verschieden verteilen, während die Regie über Ablauf, Ort und Zeitpunkt immer bei der Person liegt (§ 78 Abs. 2). Die Kostenbeteiligung ist milder als ihr Ruf: Beiträge erst oberhalb hoher Einkommensschwelen, Vermögensschutz bis rund 71.000 Euro (2026). Und wenn der Bescheid nicht reicht: Widerspruch binnen eines Monats — ein Bescheid ist ein Verfahrensstand, kein Urteil.

15. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026), im Gesetzestext nachgelesen am 21.08.2026: § 14** (leistender Rehabilitationsträger; Zuständigkeitsprüfung binnen zwei Wochen, unverzügliche Weiterleitung, unverzügliche und umfassende Bedarfsfeststellung) · **§ 29** (Persönliches Budget: Geldleistung/Gutscheine, Zielvereinbarung, Bemessung, sechsmonatige Bindung an die erstmalige Entscheidung) · **§ 32** (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung: unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern, niedrigschwellig, Stärkung der Selbstbestimmung) · § 78 Abs. 1–2 (Assistenzleistungen; Verständigung mit der Umwelt; Entscheidung der Leistungsberechtigten über Ablauf, Ort und Zeitpunkt) · **§ 105** (Leistungsformen; Abs. 3 pauschale Geldleistung, Abs. 4 Ausführung als Teil eines Persönlichen Budgets) · **§ 108** (Antragserfordernis; Leistungen frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats) · § 113 Abs. 2 (Katalog der Sozialen Teilhabe, darunter Assistenz und Leistungen zur Förderung der Verständigung) · **§ 117** (Gesamtplanverfahren: Beteiligung in allen Verfahrensschritten, Dokumentation der Wünsche, Kriterien, Gesamtplankonferenz; Abs. 2 Person des Vertrauens) · **§ 118** (ICF-orientiertes Instrument; neun Lebensbereiche, Nr. 3 Kommunikation) · **§ 121** (Gesamtplan: Schriftform, Inhalte einschließlich Wirkungskontrolle und Selbsthilferessourcen, Überprüfung spätestens nach zwei Jahren) · **§§ 135–137** (Einkommen des Vorvorjahres; Beitragsschwellen 85/75/60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße; monatlicher Beitrag 2 Prozent des übersteigenden Betrages, abgerundet auf volle 10 Euro) · **§ 139** (Vermögensbegriff; Schutz von Barvermögen bis 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße; Verweis auf § 90 SGB XII; Härteklausele).
2. ✓ **SGG § 84** (Widerspruchsfrist: ein Monat nach Bekanntgabe, schriftlich oder in elektronischer Form; im Gesetzestext nachgelesen am 21.08.2026). — Zur Gerichtskostenfreiheit: **§ 183 SGG** (das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist u. a. für Menschen mit Behinderungen als Kläger oder Beklagte kostenfrei; ebenfalls am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen).

3. ✓ **Rechengrößen 2026:** Bezugsgröße der Sozialversicherung 3.955 €/Monat bzw. 47.460 €/Jahr (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2026; geprüft für den Arbeit-Text dieser Reihe). Daraus abgeleitet: Beitragsschwellen ~40.300/35.600/28.500 € und Vermögensschutz ~71.190 €.
4. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 19** (unabhängige Lebensführung; Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz).
5. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Anleiten heißt bestimmen. AssistUK-Grundlagentext. — Regie, Anleitung aus eigener Feder, Einarbeitung; das Gegenstück zu Abschnitt 8 und 11. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
6. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Arbeit ist mehr als Lohn. AssistUK-Grundlagentext. — Trägerlandschaft der Arbeitswelt, Wochenbild-Verhandlungsregel, Rechengrößen. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Wohnen ist mehr als ein Dach. AssistUK-Grundlagentext. — Nacht- und Ausfallfrage, Persönliches Budget und Arbeitgebermodell beim Wohnen. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Nicht allein ins Krankenhaus. AssistUK-Grundlagentext. — Rollenklärung der Begleitung: dolmetschen in beide Richtungen, die Stimme nicht ersetzen. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.